

Nutzungsordnung für EDV-Einrichtungen am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück

1. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1.1 EDV-Einrichtungen

Die für die Nutzung von EDV ausgewiesenen PC-Arbeitsplätze selbst und die vom Institut für Sozialwissenschaften zur Verfügung gestellten Rechnersysteme, die Netzkomponenten und die dazugehörigen Peripheriegeräte, die auf diesen Geräten vorhandene Software, die zugänglichen Dokumentationen und die zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen.

1.2 Betreiber

Ist das Institut für Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück.

1.3 Beauftragte oder Beauftragter

eine durch das Institut für den Betrieb zu benennende verantwortliche Person. Stehen die EDV-Einrichtungen mehreren organisatorischen Einheiten zur Verfügung, kann für jede organisatorische Einheit eine verantwortliche Person benannt werden. Ist keine Person gesondert als Beauftragte oder Beauftragter benannt, ist der EDV-Administrator/die EDV-Administratorin des Instituts für Sozialwissenschaften verantwortlich.

1.4 Nutzungsberechtigte sind:

- einzelne Mitglieder des Instituts
- Studierende, die an bestimmten Lehrveranstaltungen in den EDV-Einrichtungen teilnehmen oder diese zur Anfertigung bestimmter Studienleistungen benutzen müssen
- Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit am Institut die EDV-Einrichtungen benutzen müssen
- Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler
- in Ausnahmefällen Studierende einer anderen Fachrichtung
- die nach der jeweiligen mittelbedingten Zweckbindung durch Zulassung seitens des oder der Beauftragten berechtigten Nutzungswilligen.

2. Benutzungserlaubnis

2.1 Beantragung

Die Erlaubnis zur Benutzung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Über die Erlaubnis entscheidet die oder der für den Betrieb Beauftragte. Die Benutzungserlaubnis kann befristet werden.

2.2 Beendigung

Die Nutzungsberechtigung erlischt nach Ablauf des im Antrag genannten Zeitraums, falls die Nutzerin oder der Nutzer nicht mehr zum Kreis der Nutzungsberechtigten.

2.3 Einschränkungen

Darüber hinaus kann die Nutzungserlaubnis eingeschränkt, verweigert oder aufgehoben werden, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß der oder des Nutzungsberechtigten gegen diese Nutzungsordnung vorliegen.

3. Vorschriften für den Betrieb

Der Betreiber kann für bestimmte Gruppen von Geräten aufgrund technischer und organisatorischer Gegebenheiten gesonderte Regelungen treffen und/oder in einem Merkblatt den Nutzungsberechtigten Hinweise für die Benutzung der Einrichtungen geben.

4. Verarbeitung schutzbedürftiger Daten

Die Verarbeitung von Daten, die schutzbedürftig im Sinne der gültigen Datenschutzbestimmungen sind, ist den Benutzerinnen/Benutzern nur nach schriftlicher Genehmigung durch die betreibende Einrichtung und der oder des Datenschutzbeauftragten des Instituts und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

5. Haftung

Der Betreiber haftet nicht für die von ihm gewährten Ressourcen. Dies gilt insbesondere bei fehlerhaften Rechenergebnissen, bei Zerstörung von Dateien und Beschädigung von Datenträgern. Ansprüche gegen das Institut sind ausgeschlossen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

6. Softwarenutzung

Bei der Nutzung der Computerprogramme und den dazugehörigen Programmbeschreibungen sind das Urheberrecht und die Lizenzverträge der Lizenzgeber zu beachten. Insbesondere ist es den Nutzungsberechtigten untersagt, unautorisierte Softwarekopien für sich und andere herzustellen, zu nutzen oder entgegenzunehmen. Dies gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms, Quellprogramm, Objektprogramm und die begleitende Dokumentation.

Die einzelnen autorisierten Computerprogramme dürfen nur auf oder im Zusammenhang mit der im Lizenzvertrag festgelegten Anzahl von Maschinen benutzt werden.

Lizenzpflichtige Computerprogramme dürfen nur mit der im Lizenzvertrag festgelegten Anzahl benutzt werden.

7. Allgemeine Benutzungsregeln

7.1 Die Beauftragten regeln den Betrieb so, dass die Ressourcen für die Nutzungsberechtigten bestmöglich genutzt werden.

7.2 Für die Nutzung der Geräte sind die Bedienungsanleitungen, allgemeinen Sicherheitsvorschriften und die Vorschriften der Hausordnung zu beachten.

7.3 Den Nutzungsberechtigten ist es untersagt, die Systemeinstellungen und die vorgegebenen Kommandoprozeduren zu verändern. Die vorgegebenen Hinweise zur Benutzung von Programmen sind zu beachten.

7.4 Vorgegebene Schutzmechanismen, Passwörter, Schlüssel, persönliche Türcodes oder andere technische Hilfsmittel, die den Zugang zu den technischen Geräten einschränken, dürfen nicht an andere weitergegeben werden oder Dritten zugänglich sein. Die oder der Nutzungsberechtigte haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den hieraus entstehenden Schaden. Auf die sichere Verwahrung ist zu achten.

7.5 Die oder der Beauftragte legt fest, wie bei Störungen zu verfahren ist. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen eigene Maßnahmen nur nach Maßgabe oder unter Beachtung der Hinweise der Beauftragten durchführen.

7.6 Den Zugangsberechtigten ist es untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Beauftragten lauffähige Software auf die Rechner zu kopieren oder zu installieren. Die Beauftragten sind berechtigt, solche vorgefundene Software ohne vorherige Nachfrage von den Rechnern zu entfernen.

7.7 Die Zugangsberechtigten sind verpflichtet, selbst für die Sicherheit ihrer auf den Rechnern befindlichen Dateien zu sorgen. Dies schließt die Verpflichtung ein, keine überflüssigen Dateien auf den Rechnern zu belassen.

Die Beauftragten sind berechtigt, sämtliche vom Nutzer oder der Nutzerin angelegten Dateien oder Verzeichnisse auf gesonderte, gesperrte Laufwerke zu verschieben oder unmittelbar und ohne Ankündigung zu löschen. Um die Wiedererlangung dieser entfernten Dateien oder Verzeichnisse haben sich die Nutzungsberechtigten selbst zu bemühen.

7.8 Die Beauftragten legen fest, wie bei Störungen zu verfahren ist. Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen eigene Maßnahmen nur nach Maßgabe oder unter Beachtung der Hinweise der Beauftragten durchführen.

7.9 Die betreibende Einrichtung kann im Benutzerantrag eine Beschränkung von Betriebsmitteln verfügen (z.B. Umfang und Dauer der Datenhaltung, Zugang zu Programmen und zu Netzwerkressourcen, Beschränkung der Zugangszeit). Die Benutzerinnen und Benutzer können im Rahmen dieser Bewirtschaftung Betriebsmittel im notwendigen und wirtschaftlich sinnvollen Umfang belegen und sollten die Möglichkeiten der anderen Benutzerinnen und Benutzer nicht unzumutbar beeinträchtigen.

8. Regelung bei Verstößen

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann dem Nutzer/der Nutzerin die Benutzungserlaubnis der EDV-Einrichtungen seitens der Beauftragten oder des Betreibers unmittelbar entzogen werden. Ein Anspruch auf Wiedererlangung der Benutzungserlaubnis besteht nicht.

Osnabrück, den 30. März 2017